



Rat der
Europäischen Union

137424/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/03/17

Brüssel, den 20. März 2017
(OR. en)

10004/16
COR 1

EF 172
ECOFIN 570
DELACT 103

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. März 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 1873 final

Betr.: BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren C(2016) 3316 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1873 final.

Anl.: C(2017) 1873 final

10004/16 COR 1

/pg

DGG 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2017
C(2017) 1873 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische
Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr
verwendeten Uhren**

C(2016) 3316 final

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

C(2016) 3316 final

Artikel 2 Absatz 2:

anstatt: „Abweichend von Absatz 1 gewährleisten Betreiber von Handelsplätzen, die ein sprachbasiertes Handelssystem, ein Preisanfragesystem, dessen Antworten menschliches Eingreifen voraussetzen oder die keinen algorithmischen Handel zulassen, oder ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ verwenden, dass die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren höchstens eine Sekunde von der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten UTC abweichen. Der Betreiber des Handelsplatzes stellt sicher, dass die Zeiten mit einer Granularität von mindestens einer Sekunde aufgezeichnet werden.“

muss es heißen: „Abweichend von Absatz 1 gewährleisten Betreiber von Handelsplätzen, die ein sprachbasiertes Handelssystem, ein Preisanfragesystem, dessen Antworten menschliches Eingreifen voraussetzen oder die keinen algorithmischen Handel zulassen, oder ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ verwenden, dass die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren höchstens eine Sekunde von der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten UTC abweichen. Der Betreiber des Handelsplatzes stellt sicher, dass die Zeiten mit einer Granularität von mindestens einer Sekunde aufgezeichnet werden.“

Artikel 4:

anstatt: „Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer führen ein System der Rückverfolgbarkeit auf die UTC ein. Sie müssen in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit auf die UTC anhand des Designs, der Funktionen und der Spezifikationen des Systems zu belegen. Sie müssen präzise angeben können, an welcher Stelle im System der Zeitstempel vergeben wird, und den Nachweis erbringen, dass diese Stelle konsistent bleibt. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser

Verordnung über das Rückverfolgbarkeitssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft.“

muss es heißen: „Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer führen ein System der Rückverfolgbarkeit auf die UTC ein. Sie müssen in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit auf die UTC anhand des Designs, der Funktionen und der Spezifikationen des Systems zu belegen. Sie müssen präzise angeben können, an welcher Stelle im System der Zeitstempel vergeben wird, und den Nachweis erbringen, dass diese Stelle konsistent bleibt. Sie müssen die Vereinbarkeit des Rückverfolgbarkeitssystems mit dieser Verordnung mindestens einmal jährlich überprüfen.“.

Artikel 5 Satz 2:

anstatt: „Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 65/2014/EU erstgenannten Datum.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“.